



Karnevalsgesellschaft Rütthen e.V.  
z.Hd. Herrn Uwe Kaps  
Bergstraße 13

59602 Rütthen

## Anmeldung zum Rosenmontagszug

Hiermit melden wir, \_\_\_\_\_,  
(Name der Gruppe)  
uns zum Rosenmontagsumzug der Karnevalsgesellschaft Rütthen e.V. am **24.02.2020** an.

- ( ) Motivwagen                      Anzahl der Teilnehmer: ca. \_\_\_\_\_ ( ) Personen auf Anhänger
- ( ) Fußgruppe                        Anzahl der Teilnehmer: ca. \_\_\_\_\_
- ( ) Fußgruppe mit Bollerwagen    Anzahl der Teilnehmer: ca. \_\_\_\_\_

### **Bitte folgende Punkte unbedingt angeben:**

Stromaggregat auf dem Wagen?    ( ) Ja                      ( ) Nein

Wenn ja, wo? \_\_\_\_\_

Thema (Kurzbeschr.) \_\_\_\_\_

Gruppe (Kurzbeschr.) \_\_\_\_\_

Hiermit wird versichert, dass Zugmaschine sowie Anhänger oder andere Fahrzeuge, die im Rosenmontagsumzug der Karnevalsgesellschaft Rütthen e.V. teilnehmen, über eine allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) verfügen bzw. ein Gutachten eines amtlich anerkannten Gutachters vorliegt. Diese Unterlagen werden im Rosenmontagsumzug vom Fahrer der Zugmaschine, bzw. vom Präsidenten mitgeführt. Der Fahrer ist im Besitz eines für das Gespann benötigten Führerscheins und ist mindestens 18 Jahre alt. Eine Freistellungsbescheinigung für die Zugmaschine incl. Personentransport liegt schriftlich vor. **Ich bestätige ausdrücklich den Erhalt der Hinweisblätter für Teilnehmer des Rosenmontagszuges, sowie für Wagenbauer, der Verkehrsblatt-Dokumentation (Nr. B3664-Vers.11/00) (Download von der Homepage [www.karnevalsgesellschaft-ruethen.de](http://www.karnevalsgesellschaft-ruethen.de)).** Bei Gespannen mit Stromaggregat wird zusätzlich ein Feuerlöscher mitgeführt. Bei der Gruppenvorstellung auf der Bühne der Stadthalle ist darauf zu achten, dass alle Teilnehmer auf das Bühnende achten. Die angegebenen Daten werden nach der DSGVO nur in dieser Schriftform und nur für den Rosenmontagsumzug benötigt. Anschließend werden die Daten vernichtet.

### Kontaktadresse :

Name: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

e-mail: \_\_\_\_\_

Bauort / (Kurze Wegbeschr.) \_\_\_\_\_

Ort/Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Präsident:  
Uwe Kaps  
Bergstraße 13  
59602 Rütthen  
02952/902589  
derkapskopf@googlemail.com

Vizepräsident:  
Thorsten Will  
Mildeweg 4  
59602 Rütthen  
02952/3621  
Thorsten.will@t-online.de

Kassierer:  
Christian Kroll  
Unter den Eichen 3  
59602 Rütthen  
0160/94473329  
krollchristian@gmail.com

Schriftführer:  
Julian Ebert  
Eichholzstr. 36  
59929 Brilon  
0171/6221917  
Ebert.kgruethen@t-online.de



# ROMO-Zug

24.02.2020

**!!Dient zur Kommentierung!!**

( ) Motivwagen ( ) Fußgruppe ( ) Fußgruppe mit Bollerwagen

Lfd.-Nr.: \_\_\_ wird von KG vergeben (Wunsch-Nr. \_\_\_\_\_)

Gruppe: \_\_\_\_\_

Thema: \_\_\_\_\_

Bauort: \_\_\_\_\_

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

**Ansprechpartner für Rückfragen:**

Name: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

**Rückgabe an: KG Rütchen e.V.  
Präsident Uwe Kaps**



## Wichtige Hinweise für die Teilnehmer und Akteure des ROMO-Zuges in Rütthen

1. Alle Teilnehmer haben den Hinweisen und Weisungen der Zugleitung, der Zugbegleitung (Ordner der Feuerwehr) und der Polizeibeamten unbedingt Folge zu leisten.
2. Alle Arten von Müll sind zu vermeiden. Die Karnevalsgesellschaft Rütthen übernimmt keine Regressansprüche gegenüber Zuschauern, die durch das Werfen oder Streuen von Müll entstehen (z.B. Sägemehl, Altöl, usw.). Leere Kartons und sonstige Verpackungen haben auf dem Wagen zu bleiben. Bei Nichtbeachtung werden die entstandenen Kosten auf den Verursacher umgelegt.
3. Die Fahrzeugführer müssen ein absolutes Alkoholverbot einhalten, da sonst im Falle eines Unfalls mit erheblichen Folgen zu rechnen ist. Der Fahrzeugführer ist mindestens 18 Jahre alt. Außerdem können die Polizei oder die Zugleitung den Wagen jederzeit aus dem Zug nehmen. Die Zugbegleiter dürfen den Wagen nach Absprache mit der Polizei oder der Zugleitung aus dem Zug nehmen.
4. Im Falle eines Unfalls ist folgendes zu beachten:
  - a. Sofortiger Hilferuf über die Zugleitung bzw. die Zugbegleitung der Freiwilligen Feuerwehr Rütthen.
  - b. Wenn nötig Erste Hilfe leisten.
  - c. Schriftliche Feststellung der Unfallursache, Schilderung des Unfalls, Benennung von Zeugen, Anfertigung einer Skizze.
5. Die Karnevalsgesellschaft Rütthen hat folgende Risiken für den gesamten ROMO-Zuges abgedeckt:
  - a. Es besteht Haftpflichtversicherungsschutz für die Personen, die am ROMO-Zug mitwirken. Die Versicherungspflicht gilt nur für den Zeitraum des ROMO-Umzuges. Die Hin- und Rückfahrt ist nicht mitversichert.
  - b. Nicht versichert sind die Vorarbeiten, wie Wagenbau oder ähnliches.
  - c. Für teilnehmende Fahrzeuge muss von ihrer jeweiligen Versicherung eine Freistellungsbescheinigung zur Teilnahme am ROMO-Zug, incl. Personentransport beantragt werden. (In den Versicherungsbedingungen ist der Verwendungszweck angegeben z.B. Traktor für landwirtschaftliche Betriebe, LKW im Werkverkehr, o.ä.) Daher muss eine Einverständniserklärung der Versicherung mit auf der Zugmaschine und als Kopie beim Präsidenten vorliegen.
  - d. Die Benutzung von Böllern und Feuerwerkskörper o.ä. ist verboten und **nicht versichert**.
6. Achten Sie auf einen ordnungsgemäßen und sicheren Aufbau Ihres Wagens:
  - a. Die Fahrzeuge müssen verkehrssicher sein. Das Zugfahrzeug muss eine gültige HU vorweisen können.



- b. Überlängen und Überbreiten am Wagen sollten der Polizei angezeigt werden, damit diese Fahrzeuge mit Polizeibegleitung vom Bauort nach Rütthen und wieder zurückgefahren werden können.
  - c. Die für die Personen genutzten Flächen müssen eben, tritt- und rutschfest sein. Die Aufbauten sind so zu gestalten, dass Verletzungen auszuschließen sind.
  - d. Sitz- und Stehplätze müssen in ausreichender Zahl gegen Verletzungen und Herunterfallen gesichert sein. Die Brüstungshöhen müssen beachtet werden. Handelt es sich um eine Geländerbauweise, müssen Zwischensprossen gesetzt werden. Je nach Bauweise des Wagens muss eine Fußkante angebracht werden, die verhindert, dass man unter dem Geländer durchrutschen kann.
  - e. Geeignete Ein- und Ausstiege mit Haltemöglichkeiten sollen möglichst hinten sein, auf keinen Fall jedoch an der Vorderseite des Anhängers. Sie sind durch einen Sperrbalken zu sichern (z.B. Klappriegel).
  - f. Der Abstand zwischen Fahrbahn und Fahrzeugaufbau (z.B. seitliche Bepankung oder Unterfahrerschutz) darf höchstens 30 cm betragen.
  - g. Bei Fahrzeugen mit Drehschemellenkung ist bei Personenbeförderung der Lenkeinschlag beidseitig auf 60 Grad zu begrenzen (insgesamt 120 Grad).
  - h. Während der Veranstaltung ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
7. Nach der Straßenverkehrsordnung dürfen sich auf Ladeflächen keine Personen aufhalten. Das bedeutet, dass auf der Fahrt nach Rütthen und nach dem Auflösen des Zuges keine Personen auf dem Wagen sein dürfen. Auf die haftungsrechtlichen Probleme, die im Falle eines Unfalls auf den Fahrzeugführer zukommen, wird ausdrücklich hingewiesen.
  8. Zur Vermeidung von Schäden muss auf der Anfahrt vom Bauort zum Startplatz und nach Beendigung des ROMO-Zuges angemessen und vorsichtig gefahren werden. Die im Sachverständigen-Gutachten vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 6km/h bzw. 25 km/h ist zu beachten.
  9. Die Brauchtumsgutachten der Wagen müssen beim Zugleiter/Präsidenten vorliegen und die ABE muss vorhanden sein.
  10. Es muss ein geeignetes Zugfahrzeug vorhanden sein.
  11. Der ROMO-Zug soll kommentiert werden. Zum besseren Verständnis der Zuschauer sollte eine Beschreibung des Wagens bzw. der Fußgruppe vor Beginn des Zuges an die Karnevalsgesellschaft Rütthen ausgehändigt werden.
  12. Halten Sie bitte entsprechenden Abstand zu dem Vorwagen bzw. Fußgruppen.
  13. **Es ist unbedingt darauf zu achten, dass das Jugendschutzgesetz eingehalten wird!!**
  14. **Wegen des Schutzes vor Verletzungen und dem Schutz des Hallenbodens dürfen nach dem Umzug keine selbstmitgebrachten Getränke (Flaschen, Kisten, Fässer, Becher, Dosen, etc.) mit in die Halle gebracht werden. Der Sicherheitsdienst wird auf die Einhaltung achten und ist angehalten, diese zu konfiszieren.**

Bitte unbedingt auch das „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“, runterladen.  
Der Erhalt dieser Unterlagen muss mit der Anmeldung bestätigt werden.



**Merkblatt über die  
Ausrüstung und den Betrieb  
von Fahrzeugen und Fahrzeug-  
kombinationen für den Einsatz  
bei  
Brauchtumsveranstaltungen**

**Quelle:**

Veröffentlichung 18. Juli 2000, VkBfI. 2000 S. 406  
Änderung vom 13. November 2000, VkBfI. 2000 S. 680

Gültiger Stand: November 2000

---

**Verkehrsblatt** - Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland -

---

**Hinweis:**

Die vorliegende Veröffentlichung entspricht in ihrer Form dem Stand der bis zum Zeitpunkt der Auslieferung veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungstexte. Diese wurden im vorliegenden Text eingearbeitet oder durch beiliegende Ergänzungsblätter aktualisiert.

Eine notwendige Aktualisierung wird zunächst ausschließlich in dem regelmäßig 2 x monatlich erscheinenden VERKEHRSBLATT veröffentlicht.

Der regelmäßige Bezug des VERKEHRSBLATT - Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen –

wird daher zur Aktualisierung empfohlen.

**Haftungsausschluss:**

Eine Haftung, die über den Ersatz fehlerhafter Druckstücke hinausgeht, ist ausgeschlossen.



Verkehrsblatt - Verlag Borgmann GmbH & Co KG

Hohe Straße 39 • M4139 Dortmund • Tel.(0180)5340140 • FAX (0180) 534 01 20

Herstellung: Löer-Druck GmbH, Hohe Straße 39, D-44139 Dortmund

Verkehrsblatt - Dokument Nr. B 3664 - Vers. 11/00

### Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Bonn,  
den 18. Juli 2000  
S 33/36.24.02-50

#### Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts - insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen. Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

#### Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden
- für Zugmaschinen, wenn sie
  1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
  2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
  3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
  4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
  5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen - auch z. B. bei Stadtrundfahrten etc. - mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkBf. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

#### Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
  - 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
  - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
  - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

- 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
- 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
- 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
- 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
  - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
  - 3.2 Versicherungen
  - 3.3 Zugzusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
  - 4.1 Mindestalter
  - 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, FeV)
5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

#### Wortlaut des Merkblattes

##### 1. Zulassungsvoraussetzungen

###### 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z. B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge die wesentlich verändert wurden<sup>1)</sup> und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

##### 2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

###### 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststiefbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

<sup>1)</sup> Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.

**2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)**

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

**2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)**

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen. Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

**2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)**

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

**2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)**

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z. B. Kinderprinzswagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

**2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49 a ff StVZO)**

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen; die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nichtwährend örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Stecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

**3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung**

**3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)**

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

**3.2 Versicherungen**

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

**3.3 Zugzusammenstellung**

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können, (siehe Angaben im FzSchein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeugs	Bremsweg höchstens
20km/h	6,5 m
25km/h	9,1 m
30km/h	12,3 m
40km/h	19,8 m



- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen;

#### **4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer**

##### **4.1 Mindestalter**

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

##### **4.2 Führerschein (§ 6 FeV)**

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h Bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Absatz 1 FeV - die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis zum 31.12.1998 geltenden Fassung).

## 5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

**Gutachten**  
**gemäß der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen**  
**Vorschriften**  
**zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen**

mit/  ohne" Personenbeförderung,  
max. \_\_\_\_\_ Sitzplätze; max. \_\_\_\_\_ Stehplätze

**1. Fahrzeugidentifizierung**

- 1.1 Fahrzeug- und Aufbauart:  
1.2 Hersteller:  
1.3 Fahrzeug-Ident-Nr.:  
1.4 Fabrikschild (Anbringungsort):  
1.5 Betriebserlaubnis-Nr.:

**2. Beschreibung des Aufbaus mit Bilddokumentation****3. Fahrzeugdaten**

- 3.1 Maße über alles: Länge \_\_\_\_\_ mm; Breite: \_\_\_\_\_ mm; Höhe: \_\_\_\_\_ mm  
3.2 Zulässiges Gesamtgewicht: \_\_\_\_\_ kg  
3.3 Zulässige Achslast: vorn: \_\_\_\_\_ kg hinten: \_\_\_\_\_ kg  
3.4 Zahl der Achsen:  
3.5 Größenbezeichnung der Bereifung:  
3.6 Art der Betriebsbremse:  
3.7 Art der Feststellbremse:  
3.8 Lenkung: Lenkeinschlag  nicht begrenzt/  auf Grad begrenzt \*)  
3.9 Art der mechanischen Verbindungseinrichtung":  
 Zugöse  Zugkugelumkupplung  
 Bolzenkupplung  Sonstige Beschreibung:  
Zuggabel, -deichsel, -rohr:  Originalzustand  
 geänderte Ausführung:  
hinten:  Kupplungskugel  
 Bolzenkupplung

**4. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung**

- 4.1 Ein-/Ausstiege (Beschreibung, Maße):  
4.2 Brüstung, Haltevorrichtung (Beschreibung, Maße, Lage):

**5. Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer**

- 5.1 Auf An- und Abfahrten \*)  
5.1.1 sind die erforderlichen Leuchtenträger anzubringen  
 vorn/ hinten/ keine  
(kann bei Begleitfahrzeug  vor dem Fahrzeug /  hinter dem Fahrzeug /  vor der Fahrzeugkombination /  
 hinter der Fahrzeugkombination entfallen)  
5.1.2 beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)  
 6 km/h /  25 km/h / \_\_\_\_\_ km/h. Ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO ist  / ist nicht  erforderlich  
5.1.3 sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen

\*) zutreffendes ankreuzen

## Anlage 2

### MB Fahrzeuge Brauchtumsveranstaltungen

---

5.1.4 dürfen auf  dem Fahrzeug/  der Fahrzeugkombination  Personen/  keine Personen befördert werden

5.2 Zum Ziehen des Anhängers muss ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden •)

5.2.1  Das Zugfahrzeug muss mit einer Einleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.2  Das Zugfahrzeug muss mit einer Zweileitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.3  Das Zugfahrzeug muss mindestens ein tatsächliches Gesamtgewicht von

\_\_\_\_\_ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf eine Achse,

\_\_\_\_\_ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf alle Räder haben.

Die Bremsverzögerung muss mindestens die unter Abschnitt 3.3 des Merkblattes angegebenen Werte erreichen.

5.2.4  Das Zugfahrzeug muss mit einer Verbindungseinrichtung in einer genehmigten und geeigneten Ausführung ausgerüstet sein:

D-Wert min.: \_\_\_\_\_ kN

V-Wert min.: \_\_\_\_\_ kN

Stützlast min.: \_\_\_\_\_ kN

5.2.5  Das Zugfahrzeug muss Verkehrs- und betriebssicher sein.

5.3  Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

5.4 Weitere Auflagen und Beschränkungen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o g Veranstaltung.

5.5 Gültigkeitsdauer

Das Gutachten ist gültig bis zum \_\_\_\_\_, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

---

Der amtlich anerkannte Sachverständige  
für den Kraftfahrzeugverkehr

((Siegel))

\*) zutreffendes ankreuzen